

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

BURGSPONHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET

„AN DER SCHÄLHECK“ FLUR 3
M. 1:1000

ANLAGE 1

AUFGESTELLT GEMEINDE BURGSPONHEIM
IM NOV. 1978
DER ORTSBÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 19.03.79 BIS EINSCHL. 20.04.79 ÖFFENTLICH ZU JEDEMANN'S EINSICHT AUSGELIEGEN.
DER ORTSBÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 6.6.1979 VOM GEMEINDE RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER



GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 16. Aug. 1979
AZ 6160/610 - 13/364
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH



Leifender Kreisrechtsdirektor



TEXT

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) berichtigt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise § 22 BauNVO u. § 9 (1) 2 BBauG		Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung und Dachendeckung § 124 LBauO und § 9 (4) BBauG	
	GRZ	GFZ			
Dorfgebiet (MD) § 5 BauNVO	I) 0,4 II) 0,4	0,5 0,8	O △	II a) Ausnahme b) Ausnahme	hellgraues Material unzulässig

2. Ausnahmen

a) Ausnahmen bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder zum Ausbau eines talseitig freistehenden Untergeschosses bei entsprechender Hanglage.

b) Die Firsthöhe darf bei jeder Dachform nicht höher sein als ein gleichschenkliges Satteldach bei Beachtung der max. zulässigen Dachneigung.

3. Nebenanlagen (§§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.

4. Garagen (§§ 12 und 23 (5) BauNVO)

Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 8,00 m haben.

5. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BBauG und 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 2 und 3 bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.

6. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

Die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschoßfußboden - wird mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe ist im MD (I) Gebiet über dem gewachsenen Erdreich in der Mitte der Grundstücke und an der bergseitigen Gebäudelinie, und im MD (II) Gebiet über der Straße in der Mitte der Grundstücke und an der vorderen Gebäudelinie zu ermitteln.

7. Einfriedigungen (§ 9 (4) BBauG)

Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind bis zu einer Höhe von 1,30 m einschließlich eines max. 0,50 m hohen massiven Sockels zulässig.

8. Pflanzangebot (§ 9 (1) 25 a BBauG)

Die Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft hin sind mit freiwachsenden Hecken einheimischer Gehölze abzupflanzen.

Legende

— Schwarze Linien: Kartierung	■ Öffentliche Verkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinien	■ Feldwege
— Baugrenzen	■ Pflanzflächen
— Bürgersteige	■ Dorfgebiet, überb. Grundstücksfl.
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	△ Nur Einzelhäuser zulässig
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	○ Offene Bauweise
GRZ Grundflächenzahl	II Zahl der Vollgeschosse max.
GFZ Geschoßflächenzahl	■ Nicht überbaubare Grundstücksflächen
(I) 1-geschossig	
(II) 2-geschossig	